

Es wird auf die Zuschüsse verwiesen, welche im nationalen Register der staatlichen Beihilfen gemäß Art. 52 Gesetz 234/2012 veröffentlicht sind

(<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>).

Angaben im Sinne von Art. 1, Absatz 125, des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017:

Im Sinne des Art. 1, Absatz 125, des Gesetzes Nr. 124 vom 04. August 2017 wird erklärt, dass der Gesellschaft im Geschäftsjahr nachfolgende Beiträge gewährt und ausbezahlt wurden: - mittels Dekret Nr. 5083 vom 09.08.2016 von Seiten des "Ministero dello Sviluppo Economico", im Sinne des Art. 2, Legislativdekret vom 21. Juni 2013, Nr. 69, sog. Förderung "Nuova Sabatini" ein Beitrag in Höhe von Euro 13.404,13 genehmigt wurde. Der Beitrag bzw. ein Teil des Beitrages wurde im Geschäftsjahr noch nicht ausbezahlt; - mittels Dekret Nr. 9930 vom 28.06.2019 von Seiten des "Ministero dello Sviluppo Economico", im Sinne des Art. 2, Legislativdekret vom 21. Juni 2013, Nr. 69, sog. Förderung "Nuova Sabatini" ein Beitrag in Höhe von Euro 77.173,65 genehmigt wurde. Im Geschäftsjahr wurde die erste Rate in Höhe von Euro 7.715,37 am 10.06.2020 ausbezahlt; - Auszahlung staatlicher Verlustbeitrag laut Art. 25 des DL 34/2020 ("Decreto Rilancio") in Höhe von Euro 2.894 am 07.07.2020 von Seiten der Agentur der Einnahmen; - Auszahlung staatlicher Verlustbeitrag laut Art. 1 des DL 137/2020 ("Decreto Ristori") und laut Art. 2 des DL 149/2020 ("Decreto Ristori bis") in Höhe von Euro 4.341 am 10.11.2020 von Seiten der Agentur der Einnahmen; - Gewährung Steuerguthaben Urlaubsbonus laut Art. 176 des DL 34/2020 ("Decreto Rilancio") in Höhe von Euro 19.102,80 von Seiten der Agentur der Einnahmen und Verrechnung bis zum 30.11.2020 in Höhe von Euro 18.760; - Gewährung Steuerguthaben Mieten laut Art. 28 des DL 34/2020 ("Decreto Rilancio") und laut Art. 77 des DL 104/2020 ("Decreto Agosto") in Höhe von Euro 144.152,64 von Seiten der Agentur der Einnahmen. Bis zum 30.11.2020 wurde kein Steuerguthaben Mieten verrechnet; - mittels Dekret Nr. 21643 vom 24.11.2020 von Seiten der "Autonomen Provinz Bozen", Amt für Handel und Dienstleistung, im Sinne des Landesgesetz Nr. 4 vom 13.02.1997 ein Beitrag für betriebliche Investitionen zur Entwicklung der Elektromobilität in Höhe von Euro 2.000 genehmigt wurde. Der Beitrag bzw. ein Teil des Beitrages wurde im Geschäftsjahr noch nicht ausbezahlt; - Rückvergütung Schul- und Krankengeld von Seiten der "Südtiroler Tourismuskasse" in Höhe von Euro 1.251,51 mit Auszahlungsdatum 27.04.2020; - Rückvergütung Schulgeld von Seiten der "Südtiroler Tourismuskasse" in Höhe von Euro 2.242,15 mit Auszahlungsdatum 19.11.2020; - Rückvergütung Schulgeld von Seiten der "Südtiroler Tourismuskasse" in Höhe von Euro 560,55 mit Auszahlungsdatum 05.01.2021;